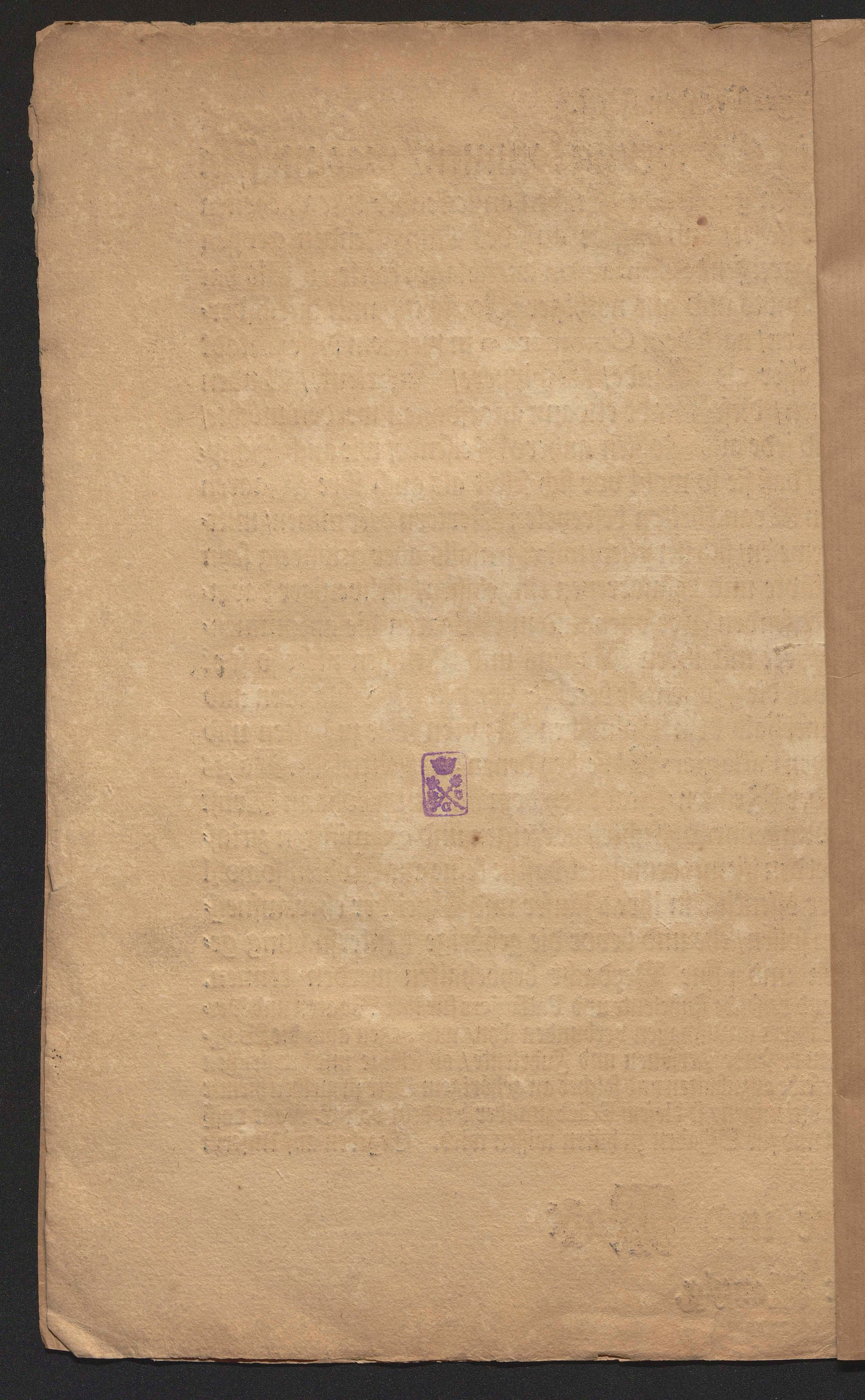
EDICT, wegen der in Pohlen grassirenden Pest.

Zu wissen/ Demnach E. Raht in Erfahrung kommen/ was massen an unterschiedlichen Oertern der Kron Pohlen gefährliche Zeichen ansteckender Kranckheiten sich zu äusern beginnen/ und aber zu besorgen stehet/ daß dieselbe auff des Allwaltenden grossen GOttes Verhängniß in eine weiter umb sich greiffende Contagion ausschlagen könten; Als hat E. Raht krafft tragenden Obrigkeitlichen Ambts und aus nöthiger Vorsicht/ damit durch dergleichen Kranckheiten/ da aus dortigen Oertern/ nach dem Commercio in welchem diese Stadt mit der Kron Pohlen stehet/ so wohl zu Wasser als Lande/ Schippere/ Fuhrleute/ Juden und andere Persohnen mit ihren Waaren allhie ankommen/ diese Stadt nicht etwann angefochten werden möchte/ mittelst diesem Edict ernstlich gebiethen wollen/ daß alle und jede aus Pohlen anhero Reisende/ wie auch Schippere/ Fuhrleute und Juden mit glaubwürdigen Pässen/ daß sie so wohl vor sich selbst als auch ihre Waaren aus keinen andern als gesunden und von allen grassirenden Kranckheiten befreyeten Oertern gekommen/ mittlerweile auch in keiner verdächtigen Gegend oder Stadt gewesen/ sich versehen/ widrigenfalls aber gewärtig seyn sollen/ daß sie weder allhie in die Stadt noch dero Vor-Städte und Ländereyen eingelassen/ vielweniger darinnen werden geduldet werden. Hienechst wird auch allen reisenden Personen und mit Waaren hie ankommenden Schippern/ Fuhrleuten und Juden ernstlich injungiret mit ihren Wagens und Gefässen nicht so fort an die Stadt zu legen oder sich einzudringen/ sondern/ was die Fuhrleute betrifft/ vor den Feld-Thören und äusersten Posten/ was aber die Schippere anbelanget/ innerhalb dem Polnischen Haacken stille zu halten und zuförderst so wohl ihre eigene als auch ihrer etwan mit habenden Passagiers Pässe bey denen aus Mittel E. Rahts verordneten Herrn Provisoribus Sanitatis, und zwar in der Rechten-Stadt bey dem Herrn Johann Ernst Schmidt/ und in der Alten-Stadt bey dem Herrn Johann Conrad Eichtel/ vorzeigen und examiniren zu lassen; die Kauffleute aber/ an welche die Waaren geschickt/ werden hiemit ermahnet/ daß sie keine aus Pohlen sowohl zu Wasser als Lande ankommende Waaren heimlich oder öffentlich in ihre Häuser und Speicher eher aufnehmen/ vielweniger dieselbe aufmachen oder distrahiren lassen sollen/ ehe und bevor die gehörige Untersuchung geschehen/ ob sie aus gantz gesunden Oertern gekommen und ohne Verdacht beybehalten werden können. Nicht weniger werden die theils nach Pohlen theils nach Deutschland reisende Fuhrleute und Passagiers für ihre Waaren und Persohnen die benöthigte und von E. Raht ertheilte Gesundheits-Pässe ihnen anzuschaffen verbunden seyn/ weswegen auch die Wachten an denen Feld-Thören und äusersten Posten auf alle von hinnen reisende Personen und Fuhrleute/ ob selbige mit dergleichen Pässen versehen sind/ fleißige Acht zu schlagen/ im Gegentheil aber dieselbe anzuhalten und solches an gehörigem Orte zu melden hiemit beordert werden: Alles bey unvermeidlicher harter Straffe/ womit diejenigen/ so diesem Edict zuwider handeln von E. Raht nach Bewandnüß beleget werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserm Rahthause den 4. Nov. 1720.

Bürgermeistere und Raht

der Stadt Dantzig.






Biblioteka Jagiellońska
stdr0023262